

Vermessungsamt des Kt. Bern
Herr Ulrich Maag
Reiterstrasse 11
3011 Bern

EINGEGANGEN

3. MAI 2005

Amt für Geoinformation

Ihre Nachricht vom 4.3.2005
Ihr Zeichen Ulrich Maag

E-Mail Daniel.Stuedler@swisstopo.ch
Unser Zeichen ds

Datum 28.4.2005
Telefon +41 31 963 24 82

Analoge Verfügbarkeit der Pläne für das Grundbuch

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben von Ihrem Schreiben vom 4. März 2005 Kenntnis genommen und möchten wie folgt antworten.

Bezüglich der Verfügbarkeit der Pläne für das Grundbuch ist für die Eidg. Vermessungsdirektion vor allem Art. 7 VAV massgebend. Dort ist festgehalten, dass "der Plan für das Grundbuch ein aus den Daten der amtlichen Vermessung erstellter graphischer Auszug ist, der als Bestandteil des Grundbuches" gilt und dem "die Rechtswirkung im Sinne des ZGB zukommt". Damit ist vor allem gesagt, dass der Plan für das Grundbuch als Bestandteil der amtlichen Vermessung gilt und damit sichergestellt sein muss, dass er jederzeit aus den digitalen Daten erstellt werden kann.

Weitere zu beachtende Bedingungen bezüglich des Plans für das Grundbuch sind die folgenden Punkte:

- Da der Plan für das Grundbuch in erster Linie der Führung des Grundbuches dient, dürfen sich bei einem Verzicht auf das periodische Plotten keine Nachteile für die Grundbuchämter ergeben.
- Die Bestandteile der amtlichen Vermessung sind so zu unterhalten, dass ihr Bestand und ihre Qualität jederzeit gewährleistet sind (Art. 31¹ VAV).
- Die Daten der amtlichen Vermessung müssen in INTERLIS gehalten und kontrolliert sein.
- Die Ablösung der alten Grundbuchpläne muss verifiziert sein und es müssen Nullkopien (Auflagepläne) vorhanden sein.
- Bei der Ausgabe von Daten muss ein entsprechender Vermerk zu den Daten gemacht werden (Qualitätsangaben).
- Für die Datensicherheit sind angemessene Massnahmen zu ergreifen und ein Informatiksicherheitskonzept zu führen (Art. 85¹ TVAV).

Unter Vorbehalt dieser Punkte können wir Ihren Antrag gutheissen und die Bewilligung zum Verzicht des periodischen Neuplottens der Grundbuchpläne im Kanton Bern erteilen. Im Weiteren möchten wir auch auf die folgenden Punkte hinweisen, die die Befugnisse und Pflichten der Kantone festlegen:

- Die Kantone regeln den Geschäftsverkehr zwischen amtlicher Vermessung und Grundbuch (Art. 25² VAV).

- Der Kanton regelt den direkten Zugriff mit Informatikmitteln auf die Daten der amtlichen Vermessung (Art. 36¹ VAV).
- Der Kanton erlässt die erforderlichen Weisungen für den Unterhalt der Pläne für das Grundbuch (Art. 87¹ TVAV).

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüssen

Bundesamt für Landestopographie
Eidgenössische Vermessungsdirektion



Daniel Steudler
Adjunkt